



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Die Hurricanes Glarnerland Weesen sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schwanden / GL [nachfolgend: „der Verein“].

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt ideelle Zwecke. Insbesondere strebt er an:

- die aktive Förderung des Unihockeysportes in der Region.
- die Teilnahme an Wettkämpfen.
- der Jugend eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten.
- die Aktivitäten der einzelnen Teams zu koordinieren.
- die Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Fairness.

Art.3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (swissunihockey) und dessen Ligaverbänden, für die sich die Teams qualifiziert haben. Er unterstellt sich den Statuten und Reglementen von swissunihockey.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglied

Als aktives Mitglied können Personen jeglichen Alters aufgenommen werden. Minderjährige müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter eine schriftlich unterzeichnete Bestätigung einreichen, dass diese mit einer Mitgliedschaft im Verein einverstanden sind. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 7 Tage (Poststempel) vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen und wird wirksam, sobald das austrittswillige Mitglied sämtliche Pflichten, insbesondere finanzielle, gegenüber dem Verein erfüllt hat. Der Vorstand hat daraufhin die Hauptversammlung zu orientieren.
2. Ein sofortiger Austritt ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, die es dem Vereinsmitglied unzumutbar erscheinen lassen, dem Verein weiterhin anzugehören. Der Austritt ist dem Vorstand sofort schriftlich anzuzeigen. Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen dem Verein vollumfänglich zu und werden nicht pro rata temporis abgerechnet. Der Beitrag für das ganze Vereinsjahr ist geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das den Mitgliederbeitrag auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand bis zum Ende des Vereinsjahres nicht entrichtet hat, gilt ohne Weiteres als ausgeschlossen.
2. Liegen wichtige Gründe vor, die es dem Verein unzumutbar erscheinen lassen, ein Mitglied weiterhin beizubehalten, wird der Vorstand der Hauptversammlung den Antrag stellen, dieses Mitglied auszuschliessen. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den Ausschluss. Bei gleicher Anzahl stimmen, obliegt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid.
3. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung von Vereinspflichten, Verstoß gegen Reglemente, Beschlüsse und Weisungen sowie ein

Verhalten des Vereinsmitgliedes, das dem Verein schadet. Der Entscheid, ob wichtige Gründe vorliegen, obliegt dem Vorstand des Vereins.

4. Das Mitglied ist vorgängig über den Antrag des Vorstandes zum Ausschluss zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zu geben, an der entsprechenden Hauptversammlung dazu Stellung zu nehmen.
5. Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen vollumfänglich dem Verein zu. und werden nicht pro rata temporis abgerechnet. Der Beitrag für das ganze Vereinsjahr ist geschuldet.

Art. 9 Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.

Art. 10 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Unihockeysportes interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

1. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an der Hauptversammlung aktives und passives Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsanlässen teilzunehmen.
2. Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht. Über den Einsatz an Wettkämpfen entscheidet der Trainer.
3. Mitglieder haben das Recht einen Transfer zu einem anderen Verein vorzunehmen. Die Transferperioden von swissunihockey sind dabei einzuhalten. Der Verein übernimmt keinerlei Kosten. Das Mitglied hat den Vereinsbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr und die ausstehenden Arbeitseinsätze zu entrichten.
4. Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf die Entschädigung von Spesen. Sämtliche Spesenentschädigungen sind im Spesenreglement separat geregelt.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag bis spätestens Ende September des jeweiligen Vereinsjahres dem Kassier zu überweisen.
3. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind vorgängig zu entschuldigen.
4. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Verein für Arbeitseinsätze zur Verfügung zu stehen. Die Aufgebote für Arbeitseinsätze werden vor der Saison schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt. Gleichzeitig sind die Arbeitseinsätze für jedes Mitglied im Mitgliederbereich auf der Homepage ersichtlich.
5. Bleibt ein Mitglied einem Arbeitseinsatz unentschuldigt fern, so wird dieses Mitglied vom Vorstand mit CHF 150.00 gebüsst. Über die Auferlegung der Busse entscheidet der Vorstand endgültig. Das fehlbare Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören. Die Busse ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheins zu bezahlen.
6. Spricht swissunihockey gegen ein Mitglied des Vereins eine Busse aus, entscheidet der Vorstand über den Rückgriff auf das fehlbare Mitglied. Das fehlbare Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören. Die Regressforderung des Vereins ist innert 30 Tagen nach dem Entscheid des Vorstandes zu bezahlen.
7. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder nach Abschluss des 16. Lebensjahres obligatorisch. Verhinderungen sind schriftlich bis spätestens 1 Tag vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zu melden.
8. Bleibt ein Mitglied der Hauptversammlung unentschuldigt fern, so wird dieses Mitglied vom Vorstand mit 20.00 CHF gebüsst. Über die Auferlegung der Busse entscheidet der Vorstand endgültig. Die Busse ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheins zu bezahlen.
9. Ein Mitglied haftet dem Verein gegenüber in der Höhe des an der Hauptversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrags.

III. Organisation

Art. 13 Organisation

Der Verein besteht aus drei Organen:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 14 Befugnisse

Der Hauptversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Kenntnisnahme und Beschlüsse von Ein- und Austritten
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festlegung der Finanzkompetenz
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Abstimmung über Anträge
- Sowie Entscheid über jegliche anderen Angelegenheiten, welche nicht den zwei anderen Organen explizit bzw. im Folgenden übertragen worden sind.

Art. 15 Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung als oberstes Organ findet in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden, sofern notwendig, vom Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden dies verlangt.

4. Die Einladungen mit Traktandenliste muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden. Bei ausserordentlichen Hauptversammlungen ist diese Frist ebenfalls einzuhalten, ausser dies sei aufgrund von Dringlichkeit oder anderen wichtigen Gründen nicht möglich.

Art. 16 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Anträge, welche nach dieser Frist schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden, können vom Präsidenten nach eigenem Gutdünken der Hauptversammlung vorgelegt werden. Bei diesen Anträgen muss die Hauptversammlung zuerst entscheiden, ob dieses Traktandum an der vorliegenden Hauptversammlung behandelt werden soll. Sollte der Präsident den Antrag nicht an der aktuellen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen, hat dies zwingend an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu geschehen.

Art. 17 Leitung

1. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied.
2. Die Hauptversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 18 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern auf Antrag eines Vereinsmitgliedes nicht von der Hauptversammlung eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Die Hauptversammlung bestimmt, ob der Entwurf der totalrevidierten Statuten durch den Vorstand oder eine spezielle Kommission ausgearbeitet werden soll. Die Annahme totalrevidierter Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit anlässlich einer der nächsten Hauptversammlungen.
5. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 19 Dringende Beschlüsse

1. Anstelle der Abstimmung anlässlich der Hauptversammlung kann für dringende Angelegenheiten, die im Kompetenzbereich der Hauptversammlung liegen, auch eine durch den Vorstand veranlasste schriftliche Abstimmung erfolgen. Sofern irgend möglich, hat der Vorstand die Frist betreffend Ankündigung einzuhalten, es sei denn, dies sei aufgrund der Dringlichkeit oder anderer wichtiger Gründe nicht möglich.
2. Im Zusammenhang mit dringlichen Beschlüssen sind E-Mail sowie weitere elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere auch WhatsApp) der Schriftlichkeit gleichgestellt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich in der entsprechenden Angelegenheit zu äussern.
4. Allfällige Abänderungsanträge eines Mitglieds sind den anderen Mitgliedern schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Die Bestimmungen betreffend Quoren gelten auch bei dringenden Beschlüssen.

B. Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier zeichnen je kollektiv zu zweien für den Verein. Für den Postcheck- und Bankverkehr verfügt der Kassier oder dessen Vertreter über eine Einzelunterschrift auf dem Vereinskonto.

Art. 22 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 23 Befugnisse

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- Verantwortung über das Rechnungswesen
- Erstellen der Organigramme und Reglemente
- Erstellen der Jahresberichte sowie Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführen ihrer Beschlüsse
- Einberufung von Kommissionen und Funktionären und Festlegung des Pflichtenheftes.
- Entscheid über den teilweisen oder kompletten Erlass des Mitgliederbeitrags aufgrund eines entsprechenden Antrags eines Vereinsmitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.
- Entscheid bezüglich Regressnahme gegenüber einem Mitglied.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht mindestens aus einer Person. Ein Revisor darf nicht mit dem Kassier in gerader Linie verwandt sein. Ein Revisor wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Art. 25 Aufgaben

1. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung.
2. Die Kontrollstelle hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und kann die Vereinsakten frei einsehen.
3. Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro.

IV. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Sport-Toto-Beiträgen
- Sponsoring-Beiträgen
- allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Unihockey-Betriebskosten
- Kostenbeiträge an Teams und Spieler für die Teilnahme an den von swissunihockey organisierten Meisterschaften
- Geräte- und Materialanschaffungen
- weiteren durch die Hauptversammlung oder den Vorstand in dessen Kompetenz beschlossenen Ausgaben

Art. 28 Mitgliederbeiträge

1. Mitgliederbeiträge werden anlässlich der Hauptversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt.
2. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Im Mitgliederbeitrag nicht eingeschlossen sind Auslagen für spezielle Anlässe.

Art. 29 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist in schweizerischen Vermögenswerten sicher und zinsbringend anzulegen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 30 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über den zu leistenden Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 31 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung und/oder Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl ab.

Art. 32 Regress

Der Verein kann für Bussen oder anderen Auslagen, die ihm aufgrund des Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diesen Rückgriff nehmen. Der diesbezügliche Entscheid obliegt dem Vorstand.

Art. 33 Verschiedenes

Jegliche nicht explizit geregelten Sachverhalte unterstehen den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Rechts.

Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein bzw diesen Statuten ist das für den Sitz des Vereins sachlich und örtlich zuständige Gericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 34 Auflösung

Solange ein Vorstand zu drei Personen, sowie ein Team gestellt wird, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Sollte dies nicht mehr möglich sein, so bedarf es zur Auflösung die 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Art. 35 Vermögensüberschuss

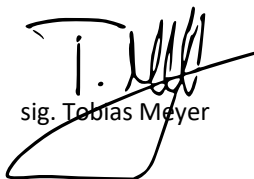
Ein bei Auflösung des Vereins allfällig verbleibender Vermögensüberschuss wird bei einer Bank für fünf Jahre hinterlegt. Wenn innert dieser Zeit kein neuer Unihockeyverein entsteht, wird 2/3 des Geldes für sportliche Zwecke im Raum Glarnerland und 1/3 des Geldes für sportliche Zwecke im Raum Weesen verwendet.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27.06.2020 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Schwanden, 27. Juni 2020

Für die Hurricanes Glarnerland Weesen

Der Präsident



sig. Tobias Meyer

Die Vize-Präsidentin



sig. Larissa Marthy